TRIERERSTRASSE 8 · 54 634 BITBURG · FON 0 65 61 - 1 25 80 · FAX 0 65 61 - 50 33

ORTSGEMEINDE WISSMANNSDORF VERBANDSGEMEINDE BITBURG - LAND

B E G R Ü N D U N G ZUM BEBAUUNGSPLAN " UNTERE HAUPTSTRASSE" (K 68)

Engültige Planfassung

1 VORBEMERKUNGEN

In der Ortsgemeinde Wißmannsdorf (Verbandsgemeinde Bitburg-Land) ist der Ausbau der Ortsdurchfahrt der Kreisstraße K 68 für das Jahr 1994 vorgesehen.

Zur Erlangung des erforderlichen Baurechtes soll für den zu beplanenden Abschnitt ein Bebauungsplan aufgestellt werden. Die Ermächtigungsgrundlage hierfür geben das Baugesetzbuch (BauGB) sowie § 5 (2) Landestraßengesetz. Letzterer sieht ausdrücklich vor, daß für Straßen ein Bebauungsplanverfahren nach BauGB anstelle eines Planfeststellungsverfahrens gemäß Bundesfernstraßengesetz durchgeführt werden kann. Von dieser Bestimmung wollen Straßenbauamt und Ortsgemeinde Gebrauch machen und daher hat der Ortsgemeinderat beschlossen den Bebauungsplan "Untere Hauptstrasse" (K 68) aufzustellen.

Der Bebauungsplan wurde auf der planerischen Grundlage der Straßenplanung im Maßstab 1:500 erarbeitet. Die Ausarbeitung der Straßenplanung lag in den Händen des Straßenbauarntes Gerolstein.

2 AUSGANGSSITUATION

Die 374 Einwohner zählende Ortsteil Wißmannsdorf (Ortsgemeinde Wißmannsdorf insgesamt: 770 Einwohner) liegt etwa 6 Kilometer Luftlinie nordwestlich der Stadt Bitburg. Die Kreisstraße K 68 bildet die zentrale Ortsdurchfahrt des Dorfes. Die K 68 beginnt an der L 9 im Ortsteil Koosbüsch und endet an der L 9 zwischen dem Ortsteil Hermesdorf und der Stadt Bitburg. Im raumordnerischen Sinne hat die K 68 eine wichtige Zubringerfunktion über die L 9 zur Stadt Bitburg und damit zum überörtlichen Verkehrsnetz.

Die Länge der Baustrecke beträgt 221 m. Die Ausbaubreite beträgt 5,50 m (durchschnittlich) zwischen den Bordsteinen. Die Einfassung der Fahrbahnränder erfolgt mit einem Rundbordstein mit vorgesetzter Flußplatte. Linksseitig wird ein Gehweg von 1,25 m Regelbreite angelegt. Rechtsseitig wird ein zweiter Gehweg mit unterschiedlichen Breiten angelegt. Diese Gehwegbreite orientiert sich an den anliegenden privaten Grundstücksgrenzen.

Die vorhandene K 68 zeigt die Streckencharakteristik einer Ortsstraße und dient überwiegend dem überörtlichen Verkehr.

3 ZIELSETZUNG

Die Ausbauplanung für die K 68 in der Ortsdurchfahrt Wißmannsdorf wurde im Jahr 1983 begonnen. 1992 wurde mit der Überarbeitung des Entwurfes begonnen. Die Planungsbearbeitung erfolgte in Abstimmung mit der Verbandsgemeinde Bitburg-Land, dem Ortsgemeinderat Wißmannsdorf, sowie den an der Planung beteiligten Genehmigungsbehörden. Die Anregungen der Beteiligten wurden aufgenommen und in die Planung eingearbeitet.

Die K 68 wird überwiegend außer vom Ortsverkehr, aufgeteilt in Personennahverkehr und landwirtschaftlichen Verkehr, auch vom Durchgangsverkehr beansprucht. Im Einzelnen treten folgende Verkehrsgefährdungen bzw. -behinderungen auf:

- a) keine Anlage von Gehwegen bzw. Fußgänger schützenden Sicherheitsstreifen
- b) der schlechte Ausbauzustand hat einen erhöhten Lärmpegel zur Folge.
- c) durch die unzureichenden Entwässerungseinrichtungen wird das anfallende Straßenabwasser nur schlecht abgeleitet und steigert somit die Aquaplaninggefahr.
- d) durch den Abbruch von Wohnhäusern kann die schmale Fahrbahn im Kurvenbereich bei Bau-km 0+080 0+140 verbreitert werden.

Das angestrebte raumordnerische Entwicklungsziel, die K 68 sicher befahren zu können, dem Fußgängerverkehr durch die Anlage eines Gehweges ein erhöhtes Maß an Sicherheit zu geben, wird durch den Ausbau gewährleistet.

Ferner wird durch den Neuausbau die Wohnqualität in der Ortslage gesteigert.

Durch den Ausbau wird der Straßenzustand an die Erfordernisse aus dem regelmäßigen Verkehrsaufkommen angepaßt. Die Straßencharakteristik erfährt eine Vereinheitlichung infolge des verbesserten Straßenzustandes.

Durch den gewählten Querschnitt, der Verbesserung der Gradientenführung, den Einbau von Entwässerungsanlagen, sowie den verkehrsgerechten Ausbau der Einmündungen der Nebenstraßen und der Anlage eines teilweise beidseitigen Gehweges wird die Verkehrssicherheit erhöht.

Eine Verbesserung der Lärm- und Abgassituation sowie eine erhöhte Funktionsfähigkeit des Ortsnetzes wird durch den Ausbau gewährleistet. Es wird ein kontinuierlicher Verkehrsablauf in der Ortsgemeinde Wißmannsdorf erwartet.

4 PLANUNG

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfaßt das Straßengrundstück in der ausgewiesenen Längen- und Breitenausdehnung. Mit einbezogen sind Teilflächen der an das Straßengrundstück angrenzenden privaten und gemeindeeigenen Grundstücke wie im Grunderwerbsplan zur Straßenplanung dargestellt. Dies mit der Begründung, daß resultierend aus der Straßenbaumaßnahme Anpassungsarbeiten und Pflanzungsmaßnahmen erforderlich sind und der Straßenbaulastträger auch hierfür das Baurecht durch den Bebauungsplan gesichert wissen möchte.

Hinsichtlich der Befestigungsart angrenzender privater und öffentlicher Flächen wurden im Bebauungsplan bewußt keine Festlegungen getroffen. Hierzu sollen im Rahmen der weiteren Verwirklichung des Dorfentwicklungskonzeptes mit den Beteiligten Konzepte entwickelt werden und im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Ausbaumaßnahme umgesetzt werden.

Hier bestehen im öffentlichen Bereich folgende Schwerpunkte:

- 1. Neugestaltung des Dorfplatzes an der Pfarrkirche
- 2. Neugestaltung des Dorfplatzes in der Ortsmitte (Anpassung)
- 3. Neugestaltung des Kinderspielplatzes
- 4. Neubebauung der Ortsmitte am Anton-Cordie-Platz weitere Maßnahmen sollen folgen

Die planerischen Festsetzungen sind aus den Textfestsetzungen ersichtlich.

5 IMMISSIONSSCHUTZ

Im Zuge der Straßenplanung wurden gemäß den einschlägigen technischen Richtlinien (RLS-90) die Erfordernisse eventueller Schallschutzmaßnahmen überprüft. Ausgegangen wird dabei von der folgender Voraussetzung: Die K 68 wird nach einer Prognoserechnung für 1992 im Planungsbereich von einem DTV = 779 Fz/24h frequentiert. Der Anteil des Güterverkehrs beträgt 6,5 %, mit einem Schwerverkehrsanteil von 5,0 %.

Aufgrund der schalltechnischen Berechnungen sind im Planungsbereich keine Lärmschutzmaßnahmen erforderlich. Bei der geplanten Maßnahme liegt keine "wesentliche Änderung" bzw. "kein erheblicher baulicher Eingriff" vor.

6 LANDSCHAFTSPLANUNG IN DER BAULEITPLANUNG

Beim Ausbau der Ortsdurchfahrt K 68 in Wißmannsdorf sind keine erhaltenswerten Biotopstrukturen oder andere landespflegerisch bedeutsame Elemente betroffen. Der Straßenbau stellt somit keinen Eingriff im Sinne des § 4 Landespflegegesetz dar. Die landespflegerischen Zielsetzungen beschränken sich daher auf

- den Erhalt der spärlich vorhandenen Straßenrandbegrünung
- die weitergehende Durchgrünung des Straßenraumes
- die Pflanzung heimischer Laubgehölze
- die planvolle Aufpflanzung mit heimischen Laubgehölzen im Bereich der öffentlichen Grünanlagen (Kinderspielplatz) und
- die Gestaltung der Freiflächen im Bereich des Bauanfanges

In einem Ortstermin am 22.09.1992 wurde mit der Oberen Landespflegebehörde (Bezirksregierung Trier) der geplante Ausbaubereich der K 68 besichtigt. Es wurde festgelegt, daß ein gesonderter landespflegerischer Beitrag nicht erforderlich ist.

Die vorgesehenen anzupflanzenden Bäume sind im Bebauungsplan gemäß § 9 (1) Ziffer 25a BauGB festgesetzt. Es sind standortgerechte, heimische Laubgehölze zu wählen, die aus der Artenliste des Bebauungsplanes entnommen werden können. Die genaue Bestimmung soll in Übereinstimmung mit den jeweiligen Anliegern (Patenschaften) unter Berücksichtigung von Belangen der Versorgungsträger (Leitungsverläufe) erfolgen. Es wird Wert auf eine gute Durchmischung verschiedener Arten gelegt.

Die Ausführung der neu zu versiegelnden Flächen wie Gehwege, Dorfplatz, Hof- und Garagenzufahrten erfolgt mit durchsickerungsfähigen Belägen in Abstimmung mit dem Ortsgemeinderat und den betroffenen Anliegern.

Von der Baumaßnahme sind keine Wasserschutz- oder Wassergewinnungsgebiete betroffen. Besondere Maßnahmen sind nicht zu berücksichtigen.

7 BESTANDTEILE DES BEBAUUNGSPLANES

Der Bebauungsplan der Ortsgemeinde Wißmannsdorf "Untere Hauptstrasse" (K 68) im Maßstab 1:500 besteht aus einem Blatt. Darauf enthalten sind die Verfahrensvermerke, die Rechtsgrundlagen, die Textfestsetzungen, die Zeichenerklärung und eine Übersichtskarte im Maßstab 1:10.000. Die komplette Straßenplanung des Straßenbauamtes Gerolstein ist Bestandteil dieser Begründung.

8 KOSTENSCHÄTZUNG UND FINANZIERUNG

Die Gesamtkosten der Maßnahme sind mit 380.000,00 DM veranschlagt. Diese teilen sich wie folgt auf:

Grunderwerbskosten

30.000,00 DM

Baukosten

350.000,00 DM

Kostenträger für den Ausbau der K 68 in der OD Wißmannsdorf ist der Kreis Bitburg-Prüm. Kostenträger der Gehwege ist die Ortsgemeinde Wißmannsdorf. Die Kosten für die Gehwege werden auf ca. 30.000,00 DM veranschlagt.

einos Wismonn

The Inde Bitburd

Wißmannsdorf, den 11. 10. 1993

Leisen

Ortsbürgermeister

Diese Begründung hat den Bebauungsplanunterlagen für die Prüfung zur Erteilung der Genehmigung gem. § 11 Baugesetzbuch i. d.F. vom 08.12.1986 beigelegen.

54634 Bithurg, 29.12.1993

AKreisverwaltung Bitburg-Prüm

(Mayer-Schlöder)

Ogradina (d.